

### Besuche in der JVA Essen

Für **Rechtsanwälte und Behördenvertreter** werden keine Besuchstermine vergeben. Besuche sind zu folgenden Zeiten möglich: **Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr - 15.30 Uhr**

Von **Privatpersonen** sind Termine für Einzel-, Gemeinschafts- und Kinderbesuche mit der Besuchsabteilung zu vereinbaren. Diese ist montags, dienstags und donnerstags von 09.00 Uhr - 15.30 Uhr und mittwochs in der Zeit von 12.00 Uhr - 19.30 Uhr unter der Telefonnummer **0201 / 7246 - 156** erreichbar. Besuchstermine können zudem per E-Mail (**besuch@jva-essen.nrw.de**) vereinbart werden.

**Meldezeiten** an der Pforte bei den Besuchen von **Privatpersonen**:

	<b>Einzelbesuch (EB)</b> optische und/oder akustische Überwachung	<b>Gemeinschaftsbesuch (GB)</b> optische Überwachung	<b>Kinderbesuch</b>
<b>Montag</b>	<b>09.00 – 15.00 Uhr</b>	<b>08.30 – 14.30 Uhr</b>	<b>09.00 – 15.00 Uhr (EB)</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08.40 – 15.10 Uhr</b>	<b>./.</b>	<b>08.40 – 15.10 Uhr (EB)</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>11.45 – 17.45 Uhr</b>	<b>11.15 – 17.15 Uhr</b>	<b>11.45 – 17.45 Uhr (EB)</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>08.40 – 15.10 Uhr</b>	<b>./.</b>	<b>08.40 – 15.10 Uhr (EB)</b>
<b>1. Samstag/Monat</b>	<b>./.</b>	<b>08.45 Uhr</b>	<b>10.30 Uhr (GB)</b>

Die Anmeldung erfolgt über die Gegensprechanlage im Besucherwartebereich vor der Anstalt (30 Meter rechts neben der Pforte) unter Angabe der bei Terminvereinbarung erhaltenen Besuchsnummer. Der Besuch beginnt ca. 20-30 Minuten nach der mit der Anstalt vereinbarten Meldezeit.

Die Besuchszeit beträgt grundsätzlich zwei Stunden im Monat, in der Regel aufgeteilt in zwei Besuche zu je 60 Minuten Dauer. Zusätzlich können minderjährige leibliche und adoptierte Kinder einen 2-stündigen Kinderbesuch im Monat wahrnehmen. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Begleitung durch eine erwachsene Person beim Besuch erforderlich.

Besucher müssen sich ab dem 16. Lebensjahr mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen, bei Untersuchungsgefangenen ist bei entsprechender gerichtlicher Anordnung zusätzlich eine Besuchserlaubnis des zuständigen Gerichts vorzulegen.

Sogenannte Fiktionsbescheinigungen berechtigen nur dann zum Einlass, wenn sie auf Basis eines gültigen Ausweises eines anderen Staates erstellt wurden.

Bei Fiktionsbescheinigung, die lediglich auf den Angaben ihres Inhabers/ihrer Inhaberin beruhen, sowie bei abgelaufenen Ausweispapieren wird kein Einlass gewährt.

Beim Gemeinschaftsbesuch kann für den Gefangenen ein Coupon im Wert von 10,00 € oder 20,00 € (Höchstbetrag) erworben werden, für den dieser im Anschluss an den Besuch ein vorgepacktes Päckchen (Tabak, Süßigkeiten) aussuchen kann. Beim Einzelbesuch wird das Wunschpäckchen vor dem Besuch direkt von den Besuchern erworben. Der Geldbetrag ist passend (keine Wechselmöglichkeit) und möglichst in Scheinen mitzubringen.

Aus Sicherheitsgründen ist es untersagt, Gefangenen Bargeld während des Besuchs zu übergeben oder ihnen auf dem Postweg zuzusenden. Zu den Dienstzeiten der Verwaltung ist eine Einzahlung bei der Zahlstelle der JVA Essen auf das hier geführte Konto des Gefangenen möglich. Ansonsten besteht die Möglichkeit, den Geldbetrag an die JVA Essen zu überweisen. Die Bankverbindung lautet:

IBAN: DE83360100430003109432  
Postbank Essen (BIC: PBNKDEFF)  
Verwendungszweck: Name, Vorname, Geburtsdatum des Gefangenen

Für die Herausgabe oder Annahme von Gegenständen beim Besuch ist eine Genehmigung erforderlich. Bei Untersuchungsgefangenen wird diese bei entsprechender gerichtlicher Anordnung durch das Gericht erteilt, ansonsten durch die Anstalt.

**Für Rückfragen steht Ihnen die Besuchsabteilung der JVA Essen gerne zur Verfügung!**